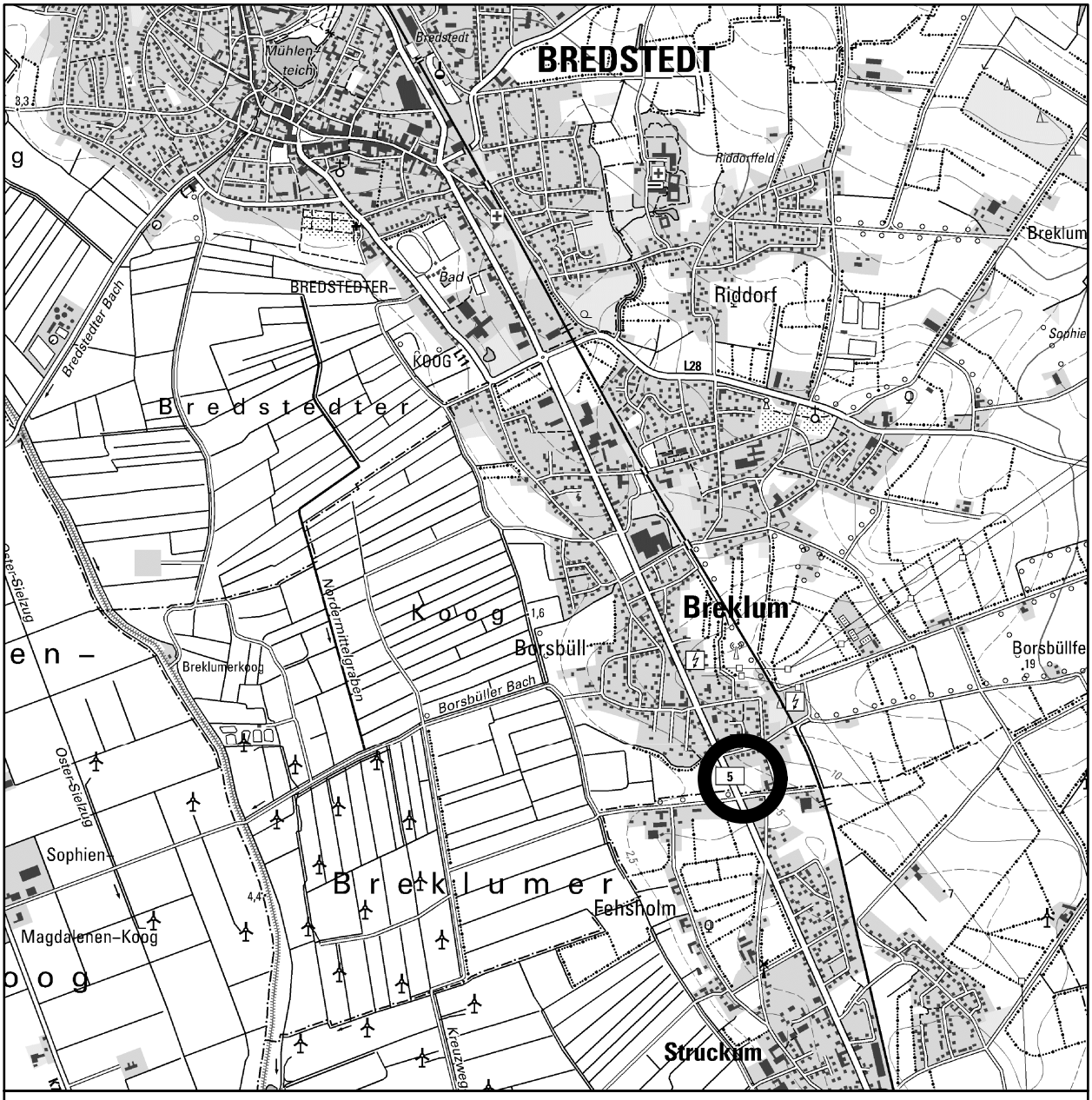

Übersichtskarte M = 1 : 25.000 © GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

Gemeinde Breklum

28. Änderung des Flächennutzungsplanes

"Gemeinsames Feuerwehrgerätehaus Breklum - Struckum"

Stand: Entwurf (Öffentliche Auslegung/ Behördenbeteiligung, März 2023)

PLANUNGSBÜRO
FÜR STADT UND REGION
CAMILLA GRÄTSCH ▪ SÖNKE GROTH GbR

BALLASTBRÜCKE 12 24937 FLENSBURG
FON 0461 / 254 81 FAX 0461 / 263 48 INFO@GRZWO.DE

Raum für Verfahrensvermerke

Planzeichenerklärung

F	Fläche für Gemeinbedarf - Feuerwehr -	*(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)*
	Grünfläche - Weide -	*(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)*
	Anbauverbotszone (20 m)	*(§ 9 Abs. 1 FStrG)*
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	

Breklum

angrenzend
Gemeinde Struckum

Maßstab 1: 5.000

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

Gemeinde Breklum **- Entwurf -**

Flächennutzungsplan **28. Änderung**

1. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand der Ortslage Breklum-Bosbüll und umfasst die Flurstücke 581, 720 und Teile des Flurstücks 582 der Gemarkung Breklum, Flur 6. Im Westen grenzt das Plangebiet an die Bundesstraße B5/ Husumer Straße und im Süden an den Fehsholmer Weg/ Gemeindegrenze zu Struckum. Im Osten schließen die Flächen einer Hofstelle mit Pferdehaltung und Weideflächen an und im Norden die Hausgärten der Wohnbebauung der Brückenstraße.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,66 ha.

2. Planungserfordernis

Die Gemeinden Breklum und Struckum verfügen jeweils über Feuerwehrgerätehäuser, die nicht mehr den heutigen Anforderungen der Feuerwehrunfallkasse entsprechen. Die heutigen Anforderungen an ein Feuerwehrgerätehaus mit Fahrzeughalle, Schulungsraum, Sanitärräumen, Werkstätten etc. sind so anspruchsvoll, dass eine Gemeinde mit dem Bau eines Feuerwehrgerätehauses schnell an ihre Leistungsgrenze gelangt.

Die Gemeinden Breklum und Struckum grenzen mit ihren Ortslagen unmittelbar aneinander, so dass gute Voraussetzungen für die gemeindeübergreifende Sicherung des Brandschutzes gegeben sind. Daher haben die beiden Gemeinden nach etlichen Abstimmungsgesprächen mit den Gemeindewehren vereinbart, einen gemeinsamen Feuerwehrstandort zu errichten. Die Erweiterung eines der Bestandsgebäude ist aufgrund der gegebenen Bebauungsstruktur nicht möglich. Zudem erfordern einsatztaktische Überlegungen die Auswahl eines zentralen Standorts.

Der vorgesehene Standort liegt an der südlichen Grenze der Ortslage Breklum-Borsbüll. Das Grundstück grenzt direkt an die Gemeindegrenze zu Struckum.

Vornehmlich wegen dieser einsatztaktischen Gründe haben sich die Gemeinden für den Standort „Fehsholmer Weg“ mit direkter Anbindung an die B5 und daher guter Erreichbarkeit aller Ortsteile entschieden.

Der vorgesehene Standort befindet sich im Außenbereich. Nach § 35 BauGB ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig. Somit ist zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage die verbindliche Überplanung der Fläche erforderlich; hierzu wird der B-Plan Nr. 33 aufgestellt.

Bebauungspläne sind nach § 8 Abs. 2 BauGB regelmäßig aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Das Plangebiet ist im wirksamen FNP als Sonstiges Sondergebiet Reitsport dargestellt.

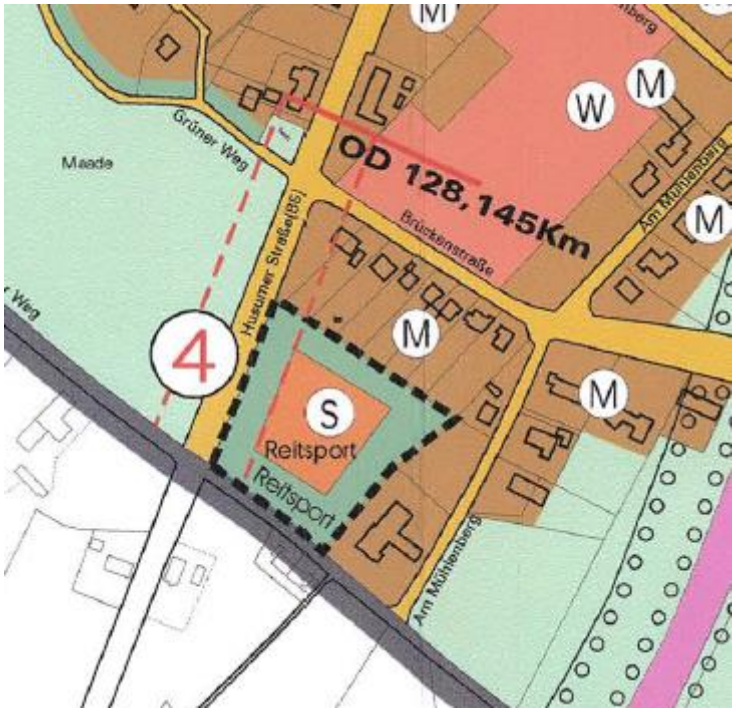

Abb.1: Ausschnitt 11. Änderung FNP Gemeinde Breklum

Daher wird parallel zum Bebauungsplan Nr. 33 diese 28. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Entsprechend den Zielsetzungen des Bebauungsplanes ist dort fortan die Darstellung der allgemeinen Art der Nutzung als Fläche für den Gemeinbedarf vorgesehen. Der Bebauungsplan wird somit aus dem FNP entwickelt sein.

3. Entwicklung der Planung

3.1. Landesplanung

Die Planungsabsicht wurde im Vorwege bereits mit dem Innenministerium (IV62 und IV52) sowie dem Kreis Nordfriesland vorabgestimmt[1].
Nach den ersten Abstimmungen stehen dem Standort aus Sicht der Raumordnung keine grundsätzlichen Bedenken entgegen. Es wurde seitens der Behörden betont, dass die offene Struktur und die Zäsur zwischen den Dörfern Breklum und Struckum erhalten bleiben soll. Weitere bauliche Entwicklungen in der gegebenen Freiraumzäsur sollten nicht erfolgen.
Diese Einschätzung wurde durch die landesplanerische Stellungnahme[2] im Grundsatz bestätigt.
Nach dem Landesentwicklungsplan sind unter städtebaulichen, ökologischen und landschaftlichen Aspekten die Grundsätze einer geordneten und verträglichen Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen. Demnach sind die Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden und neue Bauflächen an vorhandene Strukturen anzuschließen. Deshalb wird auf das Erfordernis einer Prüfung alternativer Standorte nach städtebaulichen Kriterien verwiesen.

[1] Planungsgespräch am 03.05.2021

[2] Ministerium für Inneres ländliche Räume, Integration und Gleichstellung - Landesplanung - 09.05.2022

3.2. Standortprüfung

Im Rahmen der Standortsuche wurden verschiedene Alternativen bedacht (vgl. Abb. 2), aber letztendlich verworfen.

Geprüft wurden zwei Standorte nördlich der Drelsdorfer Straße, zwei Standorte am Maadeweg und drei Standorte an der Husumer Straße / B5.
Die Flächen Nr. 1 und 2 nördlich der Drelsdorfer Straße sind nicht städtebaulich integriert und liegen außerhalb des durch den Regionalplan definierten Siedlungszusammenhangs.
Die östliche Fläche am Maadeweg Nr. 3 ist städtebaulich ungünstig, da so eine bandartige Siedlungsentwicklung unterstützt würde. Die westliche Fläche Nr. 4 ist als Abrundung zu betrachten. Aus einsatztaktischen Gründen ist dieser Standort wie auch die Fläche 3 jedoch ungünstig. Um auch die Struckumer Siedlungsbereiche innerhalb der Hilfsfristen erreichen zu können, ist eine gute Anbindung an die B 5 Voraussetzung. Dies ist bei den östlich der Bahnlinie an schmalen Gemeindestraßen gelegenen Standorten nicht gegeben.
Fläche Nr. 5 am nördlichen Rand der Gemeinde Breklum liegt innerhalb der im Regionalplan ausgewiesenen Grünzäsur. Zudem ist diese Fläche einsatztechnisch ungünstig.
Fläche Nr. 6 steht der Gemeinde nicht zur Verfügung, da diese Fläche für die Verlagerung des Vollversorgers von der östlichen Seite der B5 vorgesehen ist (B-Plan Nr. 32 in Aufstellung).
Die Flächen Nr. 7 und 8 sind einsatztechnisch für einen gemeinsamen Standort der Wehren Breklum und Stuckum besonders günstig zu beurteilen. Beide Flächen liegen außerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgefüges von Breklum. Mit Fläche Nr. 7 würde in die gegebene Freiraumzäsur zwischen Breklum und Struckum westlich der B 5 eingegriffen werden. Fläche Nr. 8 schließt an die Bebauung am südöstlichen Ortsrand (Brückenstraße, Mühlenberg) von Breklum an und stellt daher eine verträgliche Arrondierung des Siedlungskörpers dar. Seitens der Landesplanung und des Kreises wurde darauf hingewiesen, dass die Freiraumzäsur zwischen den Gemeinden Breklum und Struckum grundsätzlich erhalten werden soll. Mit der Schaffung bedarfsgerechter Einrichtungen des Brandschutzes ist ein gewichtiges öffentliches Interesse gegeben und somit ein Ausgreifen des Feuerwehrstandorts in die Freiraumzäsur als vertretbar anzusehen, zumal entlang der Straße Mühlenberg bereits Bebauung vorhanden ist.

Einsatztechnische und sicherheitsrelevante Aspekte sind die entscheidenden Kriterien für die Wahl des Standorts für ein gemeinsames Feuerhaus. Damit die Erreichbarkeit aller Ortsteile in der Fläche in den geforderten Einsatzfristen gewährleistet ist (vgl. Abb. 3), muss der Standort möglichst zentral liegen. Der gewählte Standort bietet das Potential, die Distanz zu den Siedlungsschwerpunkten möglichst gering zu halten.

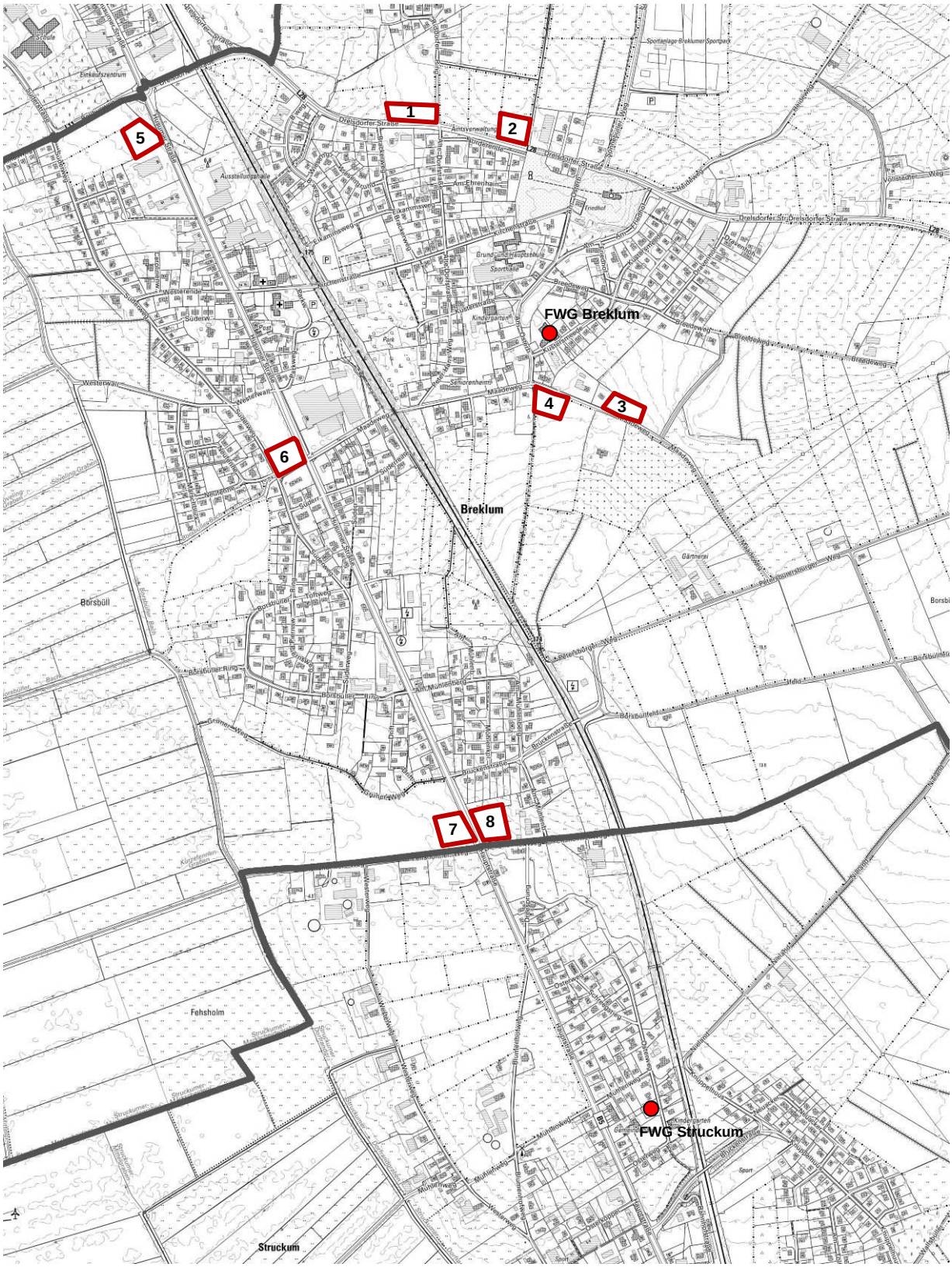

Abb.2: Standortalternativen

Das Feuerwehrgerätehaus dient zur Erfüllung der den Gemeinden gesetzlich zugewiesenen Aufgabe des Brandschutzes. In der Gemeinde Breklum und auch in der Gemeinde Struckum wird der Brandschutz durch die Freiwillige Feuerwehr sichergestellt. Jede Gemeinde unter-

hält das erforderliche Feuerwehrgerätehaus als gemeindliche Einrichtung, zukünftig wird es sich um eine gemeindeübergreifende Einrichtung handeln. Diese Aufgabenzuweisung setzt die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses in zentraler Lage der zu schützenden Wohnbebauung, der Gewerbebetriebe und Infrastrukturen voraus. Einer besonders engen Anbindung an das Wohnumfeld bedarf es wegen des Zusammenhangs zwischen Anfahrt- und Ausrückzeiten, wenn die Feuerwehr mit Freiwilligen besetzt wird. Damit wird auch dem städtebaulichen Belang, der Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) Rechnung getragen.

Aufgrund der dargelegten Argumente bietet einzig der von den Gemeinden anvisierte Vorhabensstandort die Voraussetzungen für den Bau des neuen gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses.

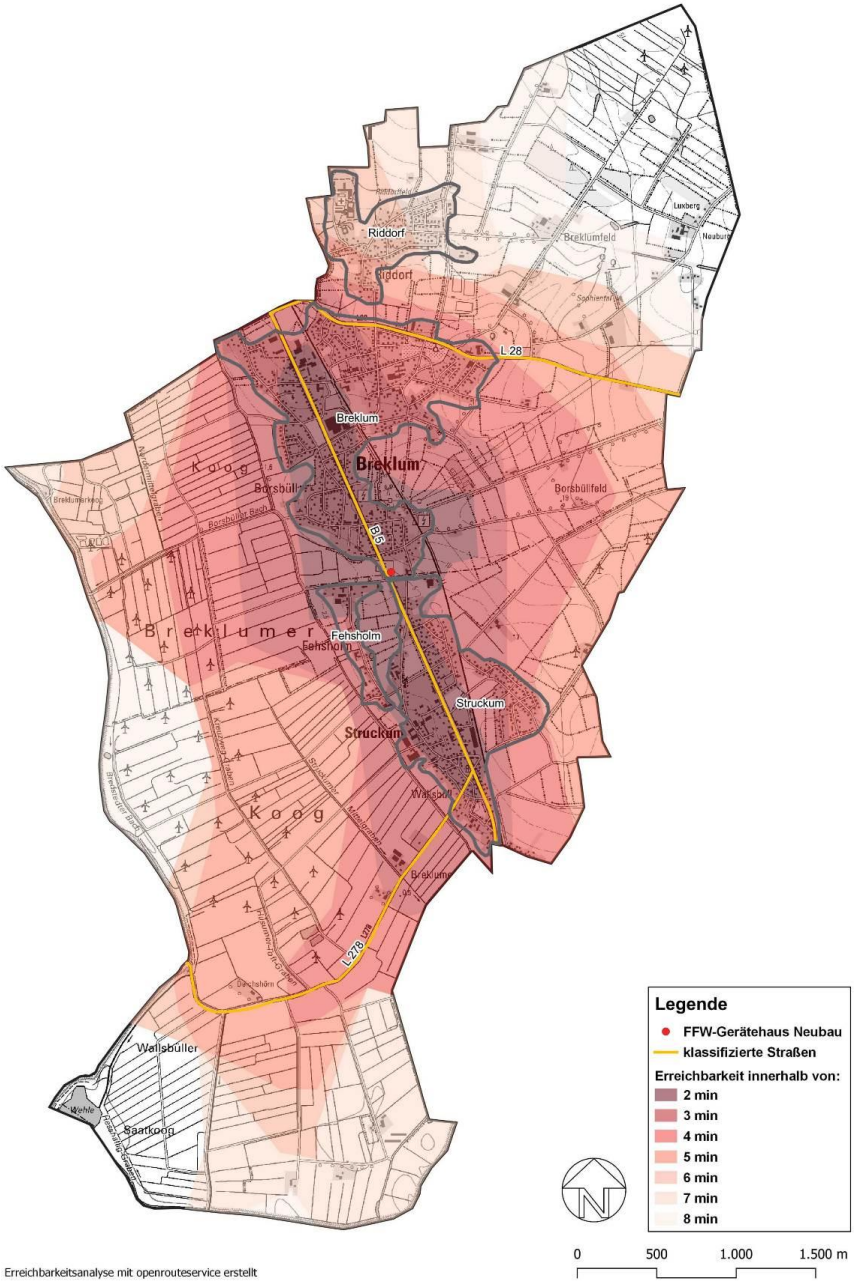

Abb.3: Erreichbarkeitsanalyse

4. Planungskonzept/ Planungsinhalte

Das auf dem Standort vorgesehene Gebäude soll Sitz der Gemeindewehr Breklum, der Gemeindewehr Struckum, der Jugendfeuerwehr Struckum und des Feuerwehrmusikzug werden. Die Feuerwehr Breklum hat 65 Mitglieder, in der Feuerwehr Struckum sind 44 Mitglieder und die Jugendfeuerwehr umfasst 25 Mitglieder.

Das Raumprogramm sieht eine Fahrzeughalle, Werkstätten, Sanitärtrakt, Lager, Schulungsraum, Raum für die Jugendfeuerwehr und Übungsraum für den Musikzug vor. Die allgemeine verkehrliche Erschließung des Geländes für die anfahrenden Privat-PKW soll über den Fehsholmer Weg erfolgen. Die notwendigen Stellplätze sind im Osten des Geländes vorgesehen. Die verkehrliche Erschließung für die Einsatzfahrzeuge erfolgt direkt über eine neu zu schaffende Zufahrt an der B 5. Vor dem Feuerwehrgebäude werden ausreichend dimensionierte Aufstellflächen für die Feuerwehrfahrzeuge berücksichtigt.

Der im Süden des Geländes gelegene Knick soll soweit möglich erhalten bleiben. Soweit möglich soll das Gelände eingegrünt werden, im Bereich der Ausfahrten sind entsprechende Sichtdreiecke zu beachten.

Entsprechend den planerischen Zielsetzungen und deckungsgleich mit den flächenhaften Festsetzungen des B-Planes wird in der FNP-Änderung eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr vorgesehen. Nachrichtlich übernommen wird die in das Plangebiet hineinragende 20 m Anbauverbotszone der westlich verlaufenden B 5. Die nördlich der Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr vorhandene Grünfläche soll dauerhaft gesichert werden, um die Zäsur zwischen den Ortslagen Breklum und Struckum soweit möglich zu erhalten. Daher wird auf Teilen des Flurstücks 580 eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Weide“ dargestellt.

5. Denkmalschutz

Das Archäologische Landesamt kann zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale feststellen[3]. Es wird auf § 15 DSchG[4] verwiesen.

Die untere Denkmalschutzbehörde (Kreis Nordfriesland) weist auf das denkmalgeschützte Geesthardenhaus am Fehsholmer Weg 27 hin. Aus Sicht des Denkmalschutzes sollte die ursprüngliche Freiraumzäsur zwischen Breklum und Struckum nicht durch weitere Bauvorhaben gestört werden. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Breklum gibt mit seinen Bauflächendarstellungen Aufschluss über die bauliche Nutzung am südlichen Ortsrand: durchgehende Bebauung entlang der Brückenstraße und westlich der Straße Am Mühlenberg bis an die Gemeindegrenze. Auch auf dem Gebiet der Gemeinde Struckum schließt in

[3] Stellungnahme des ALSH vom 24.02.2022

[4] *Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Auf-wendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.*

diesem Bereich Bebauung an und setzt sich östlich davon mit einem großflächigen Gewerbebetrieb (18. Änderung FNP der Gemeinde Struckum) fort. Durch den baulichen Bestand Am Mühlenberg/ Fehsholmer Weg ist somit keine durchgängige Freiraumzäsur mehr gegeben. Bereits mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Breklum ist für diese Fläche die Darstellung eines Sondergebiets Reitsport erfolgt. Damit wurde die bauliche Nutzung dieses Bereichs bereits vorbereitet. Derzeit wird die Fläche als Hofkoppel der östlich gelegenen Hofstelle genutzt.
Der offene Landschaftsraum reicht marschseitig zwischen Grüner Weg und Fehsholmer Weg bis an die B 5 heran, so dass hier eine eindeutige Zäsur zwischen den Siedlungslagen Breklum/ Borsbüll und Struckum gegeben ist. Jedoch stellt die B5 eine eindeutige Zäsur zum offenen Landschaftsraum im Westen dar, zumal durch die Bahnlinie auch in Richtung Osten keine Verbindung zum offenen Landschaftsraum gegeben ist.
Eine Beeinträchtigung des unter Denkmalschutz stehenden Geesthardenhauses (Fehsholmer Weg 27) ist aufgrund der Entfernung von ca. 200 m vom geplanten Gebäude nicht erkennbar. Zumal bereits eine starke Überprägung der Umgebung durch die direkt angrenzenden großflächigen baulichen Nutzungen von Landwirtschaft und Gewerbe gegeben ist..

6. Immissionsschutz

Abgeleitet aus den Einsatzzahlen der letzten 5 Jahre der Freiwilligen Feuerwehren Breklum und Struckum ist zukünftig mit einer durchschnittlichen Anzahl von 22 Einsätzen pro Jahr zu rechnen, davon finden durchschnittlich 6 Einsätze pro Jahr während der Nachtstunden und 16 Einsätze tagsüber statt. Dabei geht die Feuerwehr davon aus, dass mit bis zu 5 Fahrzeugen ausgerückt wird.
Die Übungsabende der Freiwilligen Feuerwehren finden jeweils Dienstag im zweiwöchigen Wechsel statt (19.30 – 22 Uhr). Die Jugendfeuerwehr trifft sich alle zwei Wochen freitags von 18 – 20 Uhr. Der Feuerwehrmusikzug hält montags zwischen 19 – 22 Uhr Proben im Gebäude ab.
Sowohl der Übungsbetrieb als auch die übersichtliche Zahl an jährlichen Einsätzen lassen keine unzumutbare Belastung der nächstgelegenen Immissionsorte erkennen.

7. Erschließung

Verkehr

Die verkehrliche Erschließung erfolgt für die Einsatzfahrzeuge über die B 5. Der Geltungsbereich liegt außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile einer Ortsdurchfahrt an der B 5. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 FStrG dürfen an Bundesstraßen außerhalb der bestimmten Grenzen der Ortsdurchfahrt bauliche Anlagen, die über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. Die Ausnahmegenehmigung von dem Bauverbot nach § 9 FStrG wurde in Aussicht gestellt. Der LBV-SH hat der Einrichtung einer Zu-/Abfahrt für die Einsatzfahrzeuge zugestimmt[5]. Die

[5] Stellungnahmen des LBV-SH vom 13.01.2022, 28.11.2022 und des MWVATT vom 25.03.2022

technische Ausbildung und der Bau der Einmündung der weiteren Zufahrt bzw. die Verbreiterung des vorhandenen Zufahrtsbereichs darf nur im Einvernehmen mit dem LBV.SH erfolgen. Lage und Zuschnitt werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und der nachfolgenden Genehmigungsplanung konkretisiert. Die Anfahrbarkeit der Stellplatzanlage wird über den Fehsholmer Weg sichergestellt. Stellplätze werden bedarfsgerecht auf dem Grundstück eingerichtet.
Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus weist daraufhin, dass gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Bundesstraße B5, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden dürfen. Die Grenze des Anbauverbots (20 m) ist in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen.

Ver- und Entsorgung

Der Wasserverband Nord[6] weist daraufhin, dass der Regenwasserkanal in der Husumer Straße bereits heute hydraulisch überlastet ist.
An der südwestlichen Plangebietsgrenze kreuzt der verrohrte Fehsholmer Bach die B5 (Anlage des Sielverbandes Breklumer Koog „Verrohrung 07/RL-O“). Die untere Wasserbehörde[7] weist daraufhin, dass dieser bereits in der Vergangenheit überlastet war und daher die Entwässerungsplanung eine ausreichende Retention für Starkregenereignisse vorzusehen hat.
Der Sielverband[8] weist daraufhin, dass die Verrohrungen nicht überbaut werden dürfen und zudem ein Abstand von 5 m zur Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei zu halten ist. Zudem darf in die Verbandsgewässer nur unbelastetes Wasser eingeleitet werden.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 33) wird ein Konzept zur Oberflächenentwässerung mit Nachweis ARW-1 erstellt. Gemäß vorliegender Bodenuntersuchung [9]ist die direkte Versickerung von Niederschlagswasser gemäß DWA A 138 aufgrund der angetroffenen, bindigen Bodenschichten nicht möglich. Daher wird das Entwässerungskonzept die Schaffung von Verdunstungs- und Versickerungsvorrichtungen vorsehen, so dass kein Abfluss von dem Baugrundstück in die Vorflut erfolgt. Dazu ist die Errichtung eines Gründaches, die Herrichtung von Rigolen im Bereich der Stellplätze sowie von Kunststofffüllkörpern zur Versickerung bzw. Speicherung des anfallenden Dachflächenwassers geplant.

Die sonstige Ver- und Entsorgung des Plangebiets erfolgt an die entsprechenden örtlichen Netze. Seitens des Wasserverbandes Nord bestehen aus trinkwasser- und abwassertechnischer Hinsicht keine Bedenken[10]. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass keine der Brandbekämpfung dienenden Zusatzstoffe (z.B. Löschschaum) in das Schmutzwassernetz eingeleitet werden dürfen.

---

[6] Stellungnahme des Wasserverbandes Nord vom 23.03.2022
[7] Stellungnahme des Kreises Nordfriesland (UWB) vom 26.03.2022
[8] Stellungnahme des Sielverbandes Breklumer Koog vom 03.03.2022
[9]GMTU Dr. Ruck + Partner GmbH: Baugeologisches Gutachten zum Bauvorhaben Feuerwehache Breklum/Struckum (03.11.2022)
[10] Stellungnahme des Wasserverbandes Nord vom 23.03.2022

8. Natur und Umwelt

Zu der F-Plan-Änderung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt worden. Im Umweltbericht sind die dort ermittelten Belange des Umweltschutzes und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet.
Die Auswirkungen der Planung auf die Belange von Natur und Landschaft sind dabei vertieft untersucht worden.
Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass durch die Planung zwar Eingriffe in Schutzgüter (Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere sowie Orts- und Landschaftsbild) vorbereitet werden, dass diese aber grundsätzlich kompensationsfähig sind und somit durch planerische Regelungen auf nachgeordneter Ebene vermieden oder ausgeglichen werden können.
Somit ist das mit der Planung verfolgte Ziel der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses für die Gemeinden Breklum und Struckum mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

9. Umweltbericht

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Mit der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt die Gemeinde Breklum das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses für die Gemeinden Breklum und Struckum zu schaffen.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr sowie nördlich davon eine Grünfläche – Weide - dargestellt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Breklum (11. Änderung, 2012) ist das Plangebiet als Sonderbaufläche Reitsport/ Grünfläche Reitsport dargestellt.

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 0,66 ha.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Gemeinsames Feuerwehrgerätehaus Breklum – Struckum“ befindet sich im Verfahren.

Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB)
Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. - *Für die Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem hier vorliegenden Umweltbericht gemäß Anlage 1 BauGB beschrieben und bewertet wurden.*
Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein Erlass zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht
Ziel ist der allgemeine Schutz von Natur und Landschaft, sowie der Schutz von wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope. Sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, die Minimierung und den Ausgleich über das Verfahren des Baugesetzbuches zu entscheiden. - *Im Plangebiet erfolgte eine Bestandsaufnahme der Biotopausstattung aus Luftbildern. Die Festsetzung ggfs. erforderlicher Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt erst auf Ebene des Bebauungsplanes.* § 44 BNatSchG: Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutz) – *Eine artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplanes, da die Planung auf der Ebene hinreichend konkretisiert ist (z.B. Festsetzung von Baufenstern).*
Bundes-Bodenschutzgesetz
Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens; Abwehr schädlicher Bodenveränderungen; Sanierung von Boden und Altlasten; Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. - *Die Berücksichtigung der genannten Ziele kann erst bei hinreichender Konkretisierung der Planung durch Festsetzungen auf der Ebene des Bebauungsplanes erfolgen.*
Erlass über die Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, in der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass)
Sicherstellung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nummer 1 BauGB) bzw. die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit (§ 3 Abs. 2 LBO) durch die Gemeinde. - *Im Plangebiet sind keine Altlasten vorhanden (s. Schutzgut Boden)*

Fachpläne

Im **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum 1 (2020) finden sich für das Plangebiet und die nahe Umgebung keine Darstellungen.

In der 1. Änderung des **Landschaftsplan**es der Gemeinde Breklum (2003) wird südlich der im Norden vorhandenen Bebauung eine Begrenzung der Bebauung aus ökologischen und gestalterischen Gründen dargestellt.
Im Westen des Plangebietes an der B5 wird ein Knick dargestellt, der nicht mehr vorhanden ist.

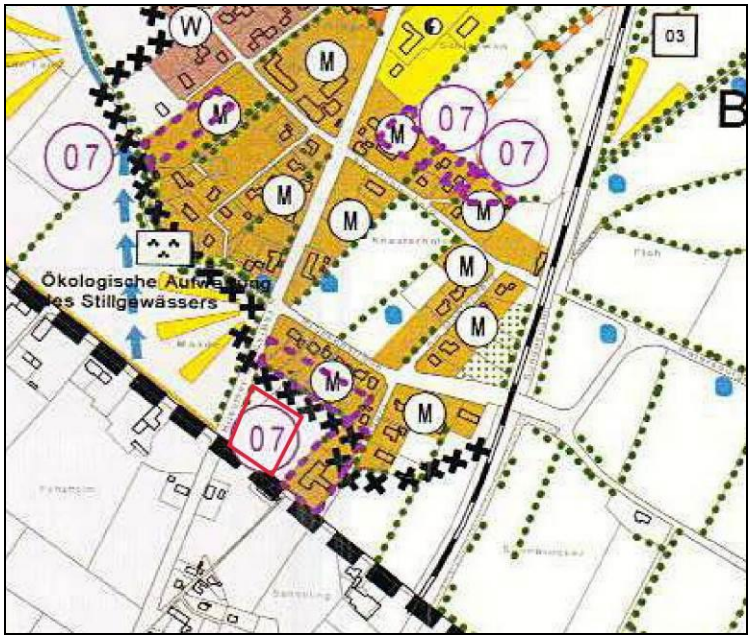

Abb.4: Ausschnitt 1. Änd. Landschaftsplan Gemeinde Breklum (2003) mit Plangebiet

Der Landschaftsplan der Gemeinde Breklum sieht im überplanten Bereich eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr nicht vor. Die gemeindliche Landschaftsplanung stellt nördlich der vorliegenden Planung eine Begrenzung der Bebauung aus ökologischen und gestalterischen Gründen dar.
Eine bauliche Nutzung der Fläche wurde bereits durch die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes (2012, s.u. Sonderbaufläche Reitsport) vorbereitet.
Durch den Neubau eines durch die Gemeinden Breklum und Struckum gemeinsam genutzten Feuerwehrhauses verändert sich das Orts- und Landschaftsbild im Nahbereich des Plangebietes. Eine Fernwirkung ist nicht gegeben, da bereits im Norden, Osten und Süden Siedlungsflächen vorhanden sind und nach Westen eine deutliche Zäsur durch die B5 gebildet wird. Durch die Ausweisung einer Grünfläche – Weide – nördlich des Plangebietes bleibt eine schmale Grünzäsur erhalten.
Aus Sicht der Gemeinde Breklum ist es im vorliegenden Fall vertretbar, von den Ergebnissen der gemeindlichen Landschaftsplanung abzuweichen, um den Neubau eines Feuerwehrhauses an einer für beide Gemeinden zentralen und verkehrlich gut angebundenen Stelle zu ermöglichen.
Das Erfordernis einer Fortschreibung der gemeindlichen Landschaftsplanung wird im vorliegenden Fall durch die Gemeinde Medelby nicht gesehen.

Es sind keine **Biotopverbund**flächen in der Umgebung des Plangebietes vorhanden.

Gemäß **Landesentwicklungsplan (LEP)** Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 liegt Breklum an einer Landesentwicklungsachse. Weiterhin wird östlich von Breklum eine Bundesstraße - Neubau geplant – dargestellt.
Im **Regionalplan** für den Planungsraum V (2002) liegt Breklum in einem großräumigen Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Die vorhandenen Siedlungsbe-

reiche von Breklum und Struckum sind als baulich zusammenhängende Siedlungsgebiete dargestellt
Weiterhin ist östlich von Breklum die Planung einer überregionalen Straßenverbindung (Bundesstraße) dargestellt.

Im wirksamen **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Breklum (11. Änderung, 2012) ist das Plangebiet als Sonderbaufläche Reitsport/ Grünfläche Reitsport dargestellt.

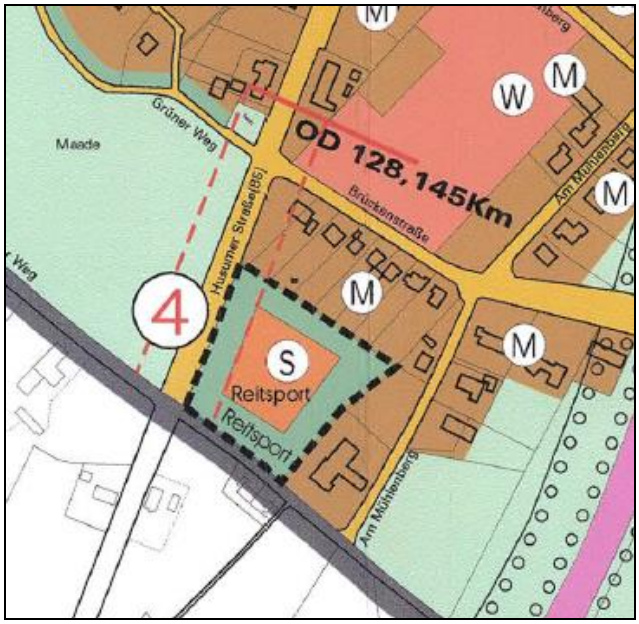

Abb.5: Ausschnitt 11. Änderung FNP Gemeinde Breklum (2012)

Schutzgebiete

Im Plangebiet und der näheren Umgebung befinden sich keine Schutzgebiete.

Bestandsaufnahme des Umweltzustandes sowie Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen

Schutzgut Boden

Gemäß baugeologischem Gutachten (Dr. Ruck + Partner, 03.11.2022) wurden folgende Schichten angetroffen:

- Auffüllung (kiesige, schwach schluffige Sande, teilweise humos, Lagerung mitteldicht)
- Mutterboden (humose sandige, tonige und schwach kiesige Schluffe, Lagerung mitteldicht)
- Geschiebemergel (sandige, tonige und schwach kiesige Schluffe, Konsistenz weich oder steif)
- Schluff (sandige bis sehr stark sandige und teils tonige Schluffe, Konsistenz von weich bis steif)
- Sand (fein- und mittelsandige Grobsande, Lagerung mitteldicht)

Es liegen keine Hinweise auf bekannte Bodenbelastungen (Altlasten, Altablagerungen), den Verdacht einer erheblichen Belastung der Böden sowie Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen im Sinne schädlicher Bodenveränderungen gem. § 2 ff BBodSchG vor.
Theoretisch erhöht sich die maximal mögliche Versiegelung durch die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf gegenüber der rechtswirksamen Darstellung als Sonderbaufläche Reitsport wenig, gegenüber der Darstellung als Grünfläche Reitsport in hohem Ausmaß. Gegenüber dem tatsächlichen Bestand (Intensivgrünland) erhöht sich der Umfang der Versiegelung in hohem Ausmaß.
Die Ausweisung einer Grünfläche – Weide – hat keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Bewertung
Eine Versiegelung und Überbauung von Boden gelten grundsätzlich als erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt. Eine Zerstörung bzw. Beeinträchtigung der Bodenlebewesen, der Pufferwirkung des Bodengefüges sowie der Grundwasserneubildung sind einige der Auswirkungen. Im Zuge der Umsetzung der Planung ist mit Bodenversiegelungen zu rechnen. Diese können bei entsprechendem Ausgleich als kompensationsfähig angesehen werden. Die Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsbedarfs erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

<u>Schutzgut Fläche</u>
Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.
Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen ist zu prüfen, ob eine Wiedernutzbarmachung von Flächen, eine Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung möglich sind.
Da es sich um ein zukünftig durch zwei Gemeinden genutztes Feuerwehrgerätehaus handelt, ist ein zentraler, verkehrlich gut angebundener, von beiden Ortslagen gleich schnell erreichbarer Standort erforderlich. Somit muss der Standort im Süden von Breklum oder im Norden von Struckum nahe der zentralen Verkehrsachse B 5 liegen. In diesem Bereich sind keine baulich vorgeprägten Flächen vorhanden. Die überplante Fläche ist gemäß Darstellung im Flächennutzungsplan zu einem großen Teil zwar als Sonderbaufläche dargestellt, aber tatsächlich nicht baulich genutzt.

Bewertung
Da in entsprechend zentraler Lage zwischen beiden Gemeinden keine relevanten und verfügbaren Innenentwicklungspotenziale gegeben sind, kann der vorhandene Bedarf an Fläche für den Gemeinbedarf (Feuerwehrgerätehaus) nur durch die Neuinanspruchnahme von bisher nicht baulich genutzter Fläche (Flächenverbrauch) gedeckt werden.
Die Darstellung einer Grünfläche – Weide – führt nicht zu negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche/Flächenverbrauch.

Schutzgut Wasser

An der südwestlichen Plangebietsgrenze kreuzt der verrohrte Fehsholmer Bach die B5.
Theoretisch erhöht sich die maximal mögliche Versiegelung durch die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf gegenüber der rechtswirksamen Darstellung als Sonderbaufläche Reitsport kaum, gegenüber der Darstellung als Grünfläche Reitsport in hohem Ausmaß. Gegenüber dem tatsächlichen Bestand (Intensivgrünland) erhöht sich der Umfang der Versiegelung in hohem Ausmaß.

Gemäß dem Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI) zum landesweiten Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten (10.10.2019) ist bei der Entwässerungsplanung von Neubaugebieten der Fokus auf eine naturverträgliche Niederschlagswasserbeseitigung zu richten, um eine Reduzierung der abzuleitenden Niederschlagsmengen zu erreichen.
Gemäß vorliegender Bodenuntersuchung ist die Versickerung von Niederschlagswasser gemäß DWA A 138 aufgrund der angetroffenen, bindigen Bodenschichten nicht möglich. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 33) wird ein Konzept zur Oberflächenentwässerung mit Nachweis ARW-1 erstellt und im Rahmen des Verfahrens abgestimmt. Ein Erschließungsplaner wurde mit der Erarbeitung eines Entwässerungskonzeptes beauftragt.

Bewertung
Im Zuge der Umsetzung der Planung ist mit Bodenversiegelungen (Vollversiegelung) zu rechnen. Auf der Ebene des Bebauungsplanes werden mögliche Maßnahmen zur naturverträglichen Niederschlagswasserbeseitigung konkretisiert.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend intensiv als Grünland genutzt.
Im Süden des Plangebietes, nördlich des Fehsholmer Weges verläuft ein Knick mit Wall und mehreren Einzelbäumen. Der Knick unterliegt dem Biotopschutz nach § 21 LNatSchG.
Nördlich des Fehsholmer Weges und östlich der B5 sind Versickerungsmulden vorhanden.

Eine bauliche Nutzung besteht entgegen der Darstellung im rechtsgültigen Flächennutzungsplan (Sonderbaufläche Reitsport) nicht.

Durch die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf kommt es theoretisch gegenüber der derzeitigen Darstellung als Sonderbaufläche Reitsport nicht zu einem Verlust des Lebensraumes von Pflanzen und Tieren.

Praktisch wird die Nutzung im Bereich der geplanten Fläche für den Gemeinbedarf intensiviert im Verhältnis zur bisherigen tatsächlichen Nutzung (Intensivgrünland). Es kommt zu einem Verlust von Intensivgrünland sowie von 10 m Knick (im FNP nicht dargestellt).

Die Ausweisung einer Grünfläche – Weide – führt nicht zu negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere.

Bewertung

Der Knick im Süden des Plangebietes ist als gesetzlich geschütztes Biotop anzusprechen. Für die geplante Knickrodung ist auf Ebene des Bebauungsplanes eine Ausgleichsmaßnahme zu benennen.

Eine artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplanes.

Biologische Vielfalt

Auf den von der Planung in Anspruch genommenen Flächen ist keine besondere biologische Vielfalt[11] anzunehmen. Da die Erhaltung der Artenvielfalt wesentlicher Bestandteil der Biodiversität ist, ist hierdurch ein direkter Bezug zu den Bewertungen hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie ihrer natürlichen Lebensräume gegeben. Die Auswirkungen der Planung sind demnach als nicht erheblich bzw. kompensationsfähig zu bewerten.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Durch die geplante Fläche für den Gemeinbedarf verändert sich das Orts- und Landschaftsbild im Nahbereich des Plangebietes. Eine Fernwirkung ist nicht gegeben, da bereits im Norden, Osten und Süden Siedlungsflächen vorhanden sind und nach Westen eine deutliche Zäsur durch die B5 gebildet wird.

Abb.6: Blick entlang des Fehsholmer Weges nach Westen

Abb.7: Blick entlang der B5 nach Südosten, im Hintergrund vorhandene Bebauung

Bewertung

Eine bauliche Nutzung der Fläche wurde bereits vorbereitet durch die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet Reitsport). Durch die Ausweisung einer Grünfläche – Weide – nördlich des Plangebietes bleibt eine schmale Grünzäsur erhalten.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen (Siedlungsflächen, Verkehrsfläche B5) als nicht erheblich negativ eingestuft.

[11] Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG handelt es sich dabei um „die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen“

Schutzgut Klima und Luft

Das Klima im Plangebiet hat einen gemäßigten, atlantischen Charakter. Die Hauptwindrichtung ist Westen.
Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Freifläche, die an die Siedlungsbereiche von Breklum und Struckum anschließt.
Aufgrund der ungehinderten Windexposition der Landschaft bestehen keine abgrenzbaren kleinklimatischen Sondergebiete (z.B. Kaltluftentstehungsräume).
Durch die Planung entstehen keine relevanten Auswirkungen auf das Mikro- oder Makroklima oder die Frischluftversorgung der Orte Breklum und Struckum.

Bewertung
Durch die Planung sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Mikro- oder Makroklimas bzw. der Frischluftversorgung der Orte Breklum und Struckum zu erwarten.

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Das Plangebiet liegt im Nahbereich von wohnbaulichen Nutzungen. Im Norden und Osten grenzen landwirtschaftliche Flächen an, im Süden der Fehsholmer Weg.
Abgeleitet aus den Einsatzzahlen der letzten 5 Jahre der Freiwilligen Feuerwehren Breklum und Struckum ist zukünftig mit einer durchschnittlichen Anzahl von 22 Einsätzen pro Jahr zu rechnen, davon finden durchschnittlich 6 Einsätze pro Jahr während der Nachtstunden und 16 Einsätze tagsüber statt. Dabei geht die Feuerwehr davon aus, dass mit bis zu 5 Fahrzeugen ausgerückt wird.
Die Einsatzfahrzeuge verlassen das Gelände auf der Westseite des geplanten Gebäudes direkt auf die B5, so dass zu der Bebauung östlich und südöstlich eine Abschirmung durch das neue Gebäude bestehen wird. Die Wohngebäude im Norden sind von der Ausfahrt für die Einsatzfahrzeuge nahezu 100 m entfernt. Hier besteht eine Abschirmung durch die im südlichen Teil der Gärten vorhandenen Gehölze.
Die Übungsabende der Freiwilligen Feuerwehren finden jeweils Dienstag im zweiwöchigen Wechsel statt (19.30 – 22 Uhr). Die Jugendfeuerwehr trifft sich alle zwei Wochen freitags von 18 – 20 Uhr. Der Feuerwehrmusikzug hält montags zwischen 19 – 22 Uhr Proben im Gebäude ab.

Bewertung
Sowohl der Übungsbetrieb als auch die übersichtliche Zahl an jährlichen Einsätzen lassen keine unzumutbare Belastung der nächstgelegenen Immissionsorte erkennen.
Mit umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ist nicht zu rechnen.

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das Archäologische Landesamt kann zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale feststellen[12]. Es wird auf § 15 DSchG verwiesen (s. Punkt 5 Denkmalschutz).

Gemäß Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde befindet sich das denkmalgeschützte Geesthardenhaus Fehsholmer Weg 27 in der Umgebung des Plangebietes.

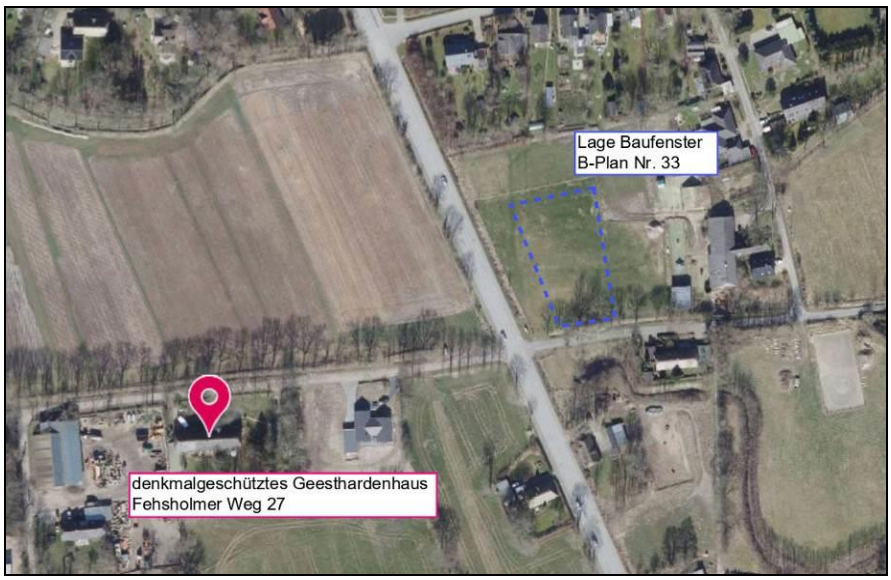

Abb.: Lage denkmalgeschütztes Gebäude / Baufenster (Quelle: DANord)

Das denkmalgeschützte Gebäude liegt ca. 200 m westlich des auf B-Planebene auszuweisenden Baufensters.

Bewertung

Aufgrund der Entfernung und der vorhandenen deutlichen Zäsur durch die vielbefahrene B5 ist hier eine Beeinträchtigung des unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes nicht erkennbar.

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Durch die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr erhöht sich der Versiegelungsgrad in mittlerem Umfang (Schutzgüter Boden und Wasser).

Der vorhandene Flächenbedarf kann nur durch die Neuinanspruchnahme von bisher nicht baulich genutzter Fläche (Flächenverbrauch) gedeckt werden, da keine baulich vorgeprägten Flächen in entsprechend zentraler Lage vorhanden sind.

Weiterhin wird (durch Festsetzungen auf der Ebene des Bebauungsplanes) der Verlust von Gehölzstrukturen (10 m Knick) sowie von Intensivgrünland vorbereitet, ebenso wie eine Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes im Nahbereich (Vorbelastung durch vorhandene Verkehrsflächen und Siedlungsflächen).

[12] Stellungnahme des ALSH vom 24.02.2022

Mit negativen Auswirkungen durch Lärmemissionen und einer Beeinträchtigung des 200 m westlich gelegenen denkmalgeschützten Wohngebäudes ist nicht zu rechnen.

Die durch die Planung vorbereiteten erheblichen Umweltauswirkungen werden grundsätzlich als kompensationsfähig angesehen und sind durch Festsetzungen auf der Ebene des Bebauungsplanes weitestgehend zu minimieren und verbleibende Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.

Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Mit erheblich negativen Emissionen ist durch die B-Planänderung nicht zu rechnen (s. Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt).

Soweit möglich soll Ver- und Entsorgung durch Anschluss an die entsprechenden örtlichen Netze erfolgen.

Es wird seitens des Wasserverbandes Nord darauf hingewiesen, dass keine der Brandbekämpfung dienenden Zusatzstoffe (z.B. Löschschaum) in das Schmutzwassernetz eingeleitet werden dürfen.

Eine Versickerung des auf versiegelten Flächen anfallenden Oberflächenwassers ist aufgrund der vorhandenen bindigen Bodenschichten nicht möglich.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 33) wird ein Konzept zur Oberflächenentwässerung mit Nachweis ARW-1 erstellt und im Rahmen des Verfahrens abgestimmt.

Die Beseitigung von Restabfall erfolgt durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Nordfriesland.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Photovoltaikanlagen sind regelmäßig nach § 14 Abs. 3 BauNVO zulässig.

Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen.

Auswirkungen der Planung auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Planung sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Mikro- oder Makroklimas zu erwarten.

Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nicht gegeben.

Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang

Weitere Pläne oder Projekte sind im Wirkraum zurzeit nicht im Verfahren oder in Vorbereitung.

Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe

Für die Anlage der Gebäude und versiegelten Flächen werden voraussichtlich nur allgemein und häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung lassen sich nur die Fortführung der bislang ausgeübten Nutzung und damit die Erhaltung des bisherigen Umweltzustandes prognostizieren.

Zusammenfassende Darstellung der vorgesehenen Eingriffsvermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Im Rahmen der F-Planänderung wird der Eingriff planungsrechtlich vorbereitet. Der eigentliche Eingriff und somit auch die Festsetzung von Eingriffsvermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt jedoch erst auf der Ebene des B-Planes (s. Umweltbericht zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VB Nr. 33 der Gemeinde Breklum).

Alternative Planungsmöglichkeiten

Im Vorfeld der konkreten Planung wurden verschiedene alternative Planungsmöglichkeiten geprüft (s. Punkt 3.2 Standortprüfung). Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf den Textabschnitt verwiesen und hier nur das Ergebnis wiedergegeben. Die Prüfung hatte zum Ergebnis, dass von den geprüften Alternativen nur der Standort der vorliegenden Planung die erforderlichen Voraussetzungen für den Bau eines neuen gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses der Gemeinden Breklum und Struckum erfüllt.

Zusätzliche Angaben

Beschreibung der bei der Umweltprüfung angewendeten Methodik

Die Umweltprüfung erfolgt aufgrund von Unterlagen, welche durch die Büros GRZwo Flensburg und Naturaconcept, Sterup erstellt wurden. Hierbei wurde die folgende Arbeitsmethodik angewendet:

- Auswertung vorhandener Fachplanungen und umweltbezogener Stellungnahmen
- aktuelle örtliche Bestandsaufnahmen.

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung

Da diese geplante Flächennutzungsplan-Änderung keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, kann auch keine Überwachung erfolgen.

Zusammenfassung

Mit der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Breklum wird das Ziel verfolgt, durch die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr den Neubau eines durch die Gemeinden Breklum und Struckum gemeinsam genutzten Feuerwehrgerätehauses planerisch vorzubereiten.
Im Flächennutzungsplan (11. Änderung, 2012) ist das Plangebiet bisher als Sonderbaufläche Reitsport/ Grünfläche Reitsport dargestellt.
Gegenüber der tatsächlichen Nutzung als Intensivgrünland erhöht sich der Versiegelungsgrad durch die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf in hohem Umfang (Schutzgüter Boden und Wasser). Weiterhin erhöht sich der Flächenverbrauch, da die Fläche bisher nicht baulich genutzt ist.
Die Umsetzung der Planung führt zu einer Veränderung des Landschaftsbildes im Nahbereich, eine Fernwirkung ist durch die Lage angrenzend an Siedlungs- und Verkehrsflächen nicht gegeben.
Durch die Planung wird (auf der Ebene des Bebauungsplanes) die Beseitigung gesetzlich geschützter Biotope (Knickdurchbruch) vorbereitet.
Die durch die Planung vorbereiteten erheblichen Umweltauswirkungen werden grundsätzlich als kompensationsfähig angesehen und sind durch Festsetzungen auf der Ebene des Bebauungsplanes weitestgehend zu minimieren und verbleibende Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.

Quellen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
- Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 11. Februar 2008
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
- Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein) vom 30. Dezember 2014)
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI): Erlass zum landesweiten Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten (10.10.2019)
- Landschaftsplan Gemeinde Breklum (2003)
- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (Fortschreibung 2021)
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (2020)
- Regionalplan für den Planungsraum V (2002)
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Breklum (11. Änderung, 2012)
- Wasserverband Nord, Stellungnahme vom 13.01.2022
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (ALSH), Stellungnahme 24.02.2022
- Kreis Nordfriesland, Stellungnahme 26.03.2022

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung vom ……. gebilligt.

Breklum, am …… *-Bürgermeister-*